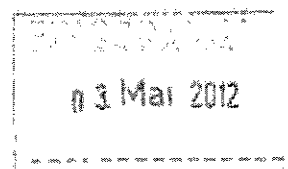


**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 36a C 479/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Universal Music GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Briegemann, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 10-713.9177

gegen

**[REDACTED]**, 38106 Braunschweig  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **[REDACTED]**, 22083 Hamburg, Gz.: **[REDACTED]**

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Landgericht Führer am 30.04.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2012 folgendes

**Urteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.250,00 € Schadensersatz und weitere 1.379,80 Kostenersatz, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.09.2011, zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz und die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Musikalbums.

Ausweislich der als Anlage K 5 vorgelegten Ablichtung des CD-Covers des im Jahre 2010 veröffentlichten Musikalbums „[REDACTED]“ der Künstlerin [REDACTED] mit 11 Musikaufnahmen heißt es in dem auf diesem abgedruckten P-Vermerk „THE ISLAND DEF JAM MUSIC GROUP. A DIVISION OF UMG RECORDINGS, INC.“.

Der Beklagte bot am 30.11.2010 um 04:29:00 Uhr MEZ und am 20.03.2011 um 10:10:00 Uhr MEZ das Musikalbum „[REDACTED]“ der Künstlerin [REDACTED] mit den darauf enthaltenen elf Tonaufnahmen in einem Filesharingnetzwerk im Internet anderen Teilnehmern des Filesharingnetzwerks zum Download an.

Mit Anwaltsschreiben vom 18.03.2011 (Anlage K 3) ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von € 1.200,00 auffordern. Daraufhin gab der Beklagte eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und ließ die Abmahnung der Klägerinverteiler im Übrigen durch die Verbraucherzentrale Hamburg mit Schreiben vom 12.04.2011 beantworten (Anlage K 4).

Ohne Tilgungsbestimmung zahlte der Beklagte in der Folgezeit einen Betrag in Höhe von 250,00 € an die Klägerin. Eine weitere Zahlung durch den Beklagten erfolgte nicht.

In der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2012 hat der Beklagtenvertreter klargestellt, dass die dem Beklagten von der Klägerin vorgeworfene Rechtsverletzung nicht bestritten werde.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe ihre Rechte aus den §§ 85, 19a UrhG an dem streitgegenständlichen Musikalbum, die sie aus einem Repertoireaustauschvertrag mit der UMG Recordings Services, Inc., herleite, verletzt. Sie habe einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung einer 1,3-Gebühr nach einem Gegenstandswert von 50.000,00 € nebst Auslagenpauschale gemäß Ziff. 7002 VV RVG in Höhe von insgesamt 1.359,00 € für die Abmahnung des Beklagten sowie auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.250,00 €.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin

1. einen angemessenen Schadensersatz für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung des 11 Tonaufnahmen umfassenden Albums „[REDACTED]“ der Künstlerin [REDACTED], jedoch nicht weniger als 2.250,00 € sowie

2. 1.379,80 € Kostenersatz

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, der Klägerin stünden die von dieser geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Er, der Beklagte, habe beim Angebot der von ihm heruntergeladenen Dateien in einem Filesharingnetzwerk, das ihm nicht bewusst gewesen sei, nicht schuldhaft gehandelt. Auch der Höhe nach seien die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche übersetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2012 verwiesen (§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 1.379,80 € aus den §§ 97a Abs. 1 Satz 2, 85, 19a UrhG zu. Zudem hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.250,00 € aus den §§ 97, 85, 19a UrhG.

### I.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem hier in Rede stehenden Tonträger. Diese Nutzungsrechte umfassen das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß den §§ 85, 19a UrhG. Die Klägerin hat ihre Aktivlegitimation durch Vorlage einer Ablichtung des CD-Covers mit dem auf diesem abgedruckten P- Vermerk sowie dem Vortrag, sie sei mit der UMG Recordings Services, Inc., durch einen Repertoireaustauschvertrag verbunden, hinreichend substantiiert vorgetragen. Diesem substantiierten Vortrag ist der Beklagte durch das pauschale Bestreiten der Aktivlegitimation der Klägerin ins Blaue hinein nicht erheblich entgegengetreten, da er konkrete Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin, dass es sich etwa bei den Titeln um abweichende Versionen gehandelt habe oder ihm Nutzungsrechte an den Titeln von dritter Seite angeboten worden seien, nicht vorgetragen hat.

Der Beklagte hat unstreitig am 30.11.2010 um 04:29:00 Uhr MEZ und am 20.03.2011 um

10:10:00 Uhr MEZ das Musikalbum „[REDACTED]“ der Künstlerin [REDACTED] mit den darauf enthaltenen elf Tonaufnahmen in einem Filesharingnetzwerk im Internet anderen Teilnehmern des Filesharingnetzwerks zum Download angeboten, einer Vielzahl von weiteren Teilnehmern dieses Netzwerks illegal zum Herunterladen verfügbar gemacht und dadurch täterschaftlich die Rechte der Klägerin aus den §§ 85, 19a UrhG verletzt.

## II.

Damit steht der Klägerin dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu.

Der Höhe nach kann die Klägerin eine 1,3-Gebühr nach einem Gegenstandswert von 50.000,00 € zuzüglich Auslagenpauschale nach Ziff. 7002 VV RVG verlangen. Maßgeblich für die Wertbemessung des Gegenstandswerts sind nach allgemeiner Meinung das Ausmaß und die Gefährlichkeit der Verletzung (Angriffsfaktor). Dabei war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Musikaufnahmen auf dem hier in Rede stehenden Album über den Anschluss des Beklagten einer unbegrenzten Zahl von Tauschbörsenteilnehmern zum Download angeboten worden sind. Die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG, der für eine erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs eine Begrenzung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung auf den Betrag von 100,00 € vorsieht, liegen nicht vor, da die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Tonträgers gegenüber einer unbegrenzten Anzahl von Dritten im Rahmen einer Tauschbörse keine unerhebliche Rechtsverletzung ist.

Eine Kostenrechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 RVG ist keine Voraussetzung für einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Erstattung der Abmahnkosten. Voraussetzung ist nur die Fälligkeit im Sinne des § 8 RVG. § 10 Abs. 1 RVG ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Mandanten im Innenverhältnis zu seinem Anwalt, so dass es auf die Frage, ob hier aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass auf die Berechnung verzichtet wurde, nicht ankommt. Der der Klägerin zunächst zustehende Freihalteanspruch hat sich durch die endgültige Zurückweisung des Anspruchs durch den Beklagten in einen Zahlungsanspruch verwandelt (§ 250 BGB analog).

## III.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist in Höhe von 2.500,00 €, abzüglich von dem Beklagten bereits gezahlten 250,00 € also noch verbleibenden 2.250,00 €, begründet. Mangels Tilgungsbestimmung durch den Beklagten hat die Klägerin die von dem Beklagten gezahlten 250,00 € gemäß § 366 Abs. 2 BGB zutreffend auf ihren nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie geltend gemachten Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten als der - unter fälligen und gleich sicheren und lästigen - älteren Schuld, da dieser Anspruch bereits mit der rechtswidrigen Nutzung entstanden ist, angerechnet.

Der Beklagte hat die Klägerin jedenfalls fahrlässig in deren Rechten verletzt.

Die Klägerin kann den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr

vereinbart hätten. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs kann vorliegend auf 2.500,00 € geschätzt werden (§ 287 ZPO). Indes folgt dies weder aus dem GEMA-Tarif VR-W I noch aus dem bis zum 31.12.2011 gültigen GEMA-Tarif VR-ÖD 5, wobei letzterer, da er die Nutzung einzelner Titel auch durch Download aus dem Internet zum Gegenstand hat, für die Ermittlung eines lizenzanalogen Schadens wegen der vorliegend zu beurteilenden Nutzungshandlung näher liegt als ersterer. Keiner der bezeichneten GEMA-Tarife erfasst Nutzungshandlungen des öffentlichen Zugänglichmachens im Wege des Filesharing, so dass ohnehin allenfalls eine näherungsweise Anwendung dieser Tarife als Schätzungsgrundlage in Betracht kommt. Indes sind für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing auch folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt. Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme eines lizenzanalogen Schadensersatzanspruches der Klägerin gegen den Beklagten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines in den Zeitpunkten der Rechtsverletzungen hochaktuellen und erfolgreichen Albums mit 11 Musikaufnahmen in Höhe von insgesamt 2.500,00 € und damit noch verbleibenden 2.250,00 €, nicht übersetzt.

#### IV.

Die Zinsforderung ist jeweils gemäß den §§ 291 Satz 1 BGB, 696 Abs. 3 ZPO seit dem 28.09.2011 begründet (Rechtshängigkeitszinsen). Die geltend gemachte Zinshöhe folgt aus den §§ 291 Satz 2, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

#### V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Führer  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 30.04.2012

Böckelt, JAng  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

